

Satzung Echte Eishockeyfans EEHF

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 27.09.2010 gegründete Verein führt den Namen Echte Eishockeyfans und hat seinen Sitz in 30974 Wennigsen, Niedernfeldstr.28. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz e.V.

(2) Das Geschäftsjahr geht vom 01.05 bis zum 30.04

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des deutschen Eishockeysports, durch Verbesserung der Zusammenarbeit der Organisationen, die den Spielbetrieb durchführen (DEB e.V. usw.), den am Spielbetrieb teilnehmenden Vereinen und den Vereinen untereinander.

(2) Der Satzungszweck wird Verwirklicht durch bundesweiten Informationsaustausch, Öffentlichkeitsarbeit , Vorträge, Nachwuchsförderung mit Kursen und Lehrgängen durchgeführt. Außenarbeit erfolgt durch Infostände in den jeweiligen Eisstadien und im Umfeld der Nationalmannschaft z.B. beim Deutschlandcup.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke Verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Das Mindestalter ist 18 Jahre.

(4) Der Schriftverkehr erfolgt ausschließlich über E Mail.

(5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

(6) Ehrenmitgliedschaften bestimmt der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

- (2) Der Austritt ist dem Vorstand per Mail zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahrs zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, oder die Interessen des Vereins Verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss kann sich der Betreffende äußern.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung per Mail durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn nach dem Absenden der zweiten Mahnung 4 Wochen vergangen sind.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe des Beitrags, sowie dessen Fälligkeit, bestimmt die Mitgliederversammlung.
Der Jahresbeitrag beträgt 10,00 €
Die Beiträge werden nur durch Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Wahl des Kassenprüfers/in, Beitragsbestimmung und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über Änderung der Satzung, oder über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9 Wahlen und Versammlungen

- (1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person Vereinigt werden.
- (3) Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Zu Beginn ist ein Schriftführer zu wählen.

- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich bei Anwesenheit ausgeübt werden.
- (7) Bei Abstimmungen reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 2. Quartal statt.
- (9) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per Mail mit einer Tagesordnung einzuberufen.
- (10) Eine Versammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich per Mail und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (11) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (12) Bei einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (13) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (14) Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (15) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (16) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Versammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (17) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich per Mail beantragt.
- (18) Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.
- (19) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen/e Kassenprüfer/in. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung, oder bei Aufhebung des Vereins, oder durch den Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen an den Deutschen Eishockeybund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.09.2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins Echte Eishockeyfreunde beschlossen worden und trifft nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der 7 Gründungsmitglieder